

Bekanntmachung

SATZUNG

über die Verlängerung der gültigen Veränderungssperre
für den Geltungsbereich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
Nr. 55 „Hirnerstraße Nord-Ost“

Die Gemeinde Anzing erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§1

Verlängerung und Geltungsdauer der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Hirnerstraße Nord-Ost“ wurde durch Satzung vom 05.04.2022, eine Veränderungssperre angeordnet. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 11.04.2022. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit dem 11.04.2023. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch am 17.03.2024

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Gemeinderat der Gemeinde Anzing hat am 05.04.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Hirnerstraße Nord-Ost“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 55 „Hirnerstraße Nord-Ost“ mit folgenden Grundstücken der Gemarkung Anzing:

564 und 563/1

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 05.04.2022, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich ist in dem anliegenden Lageplan rot umrandet dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen und Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich (§ 1) der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4

In- und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 55 „Hirnerstraße Nord-Ost“ in Kraft getreten ist, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB).

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für den dadurch entstandenen Vermögensnachteil eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei der Gemeinde Anzing schriftlich beantragt (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB).

Anzing, den 11.04.2024


Kathrin Alte

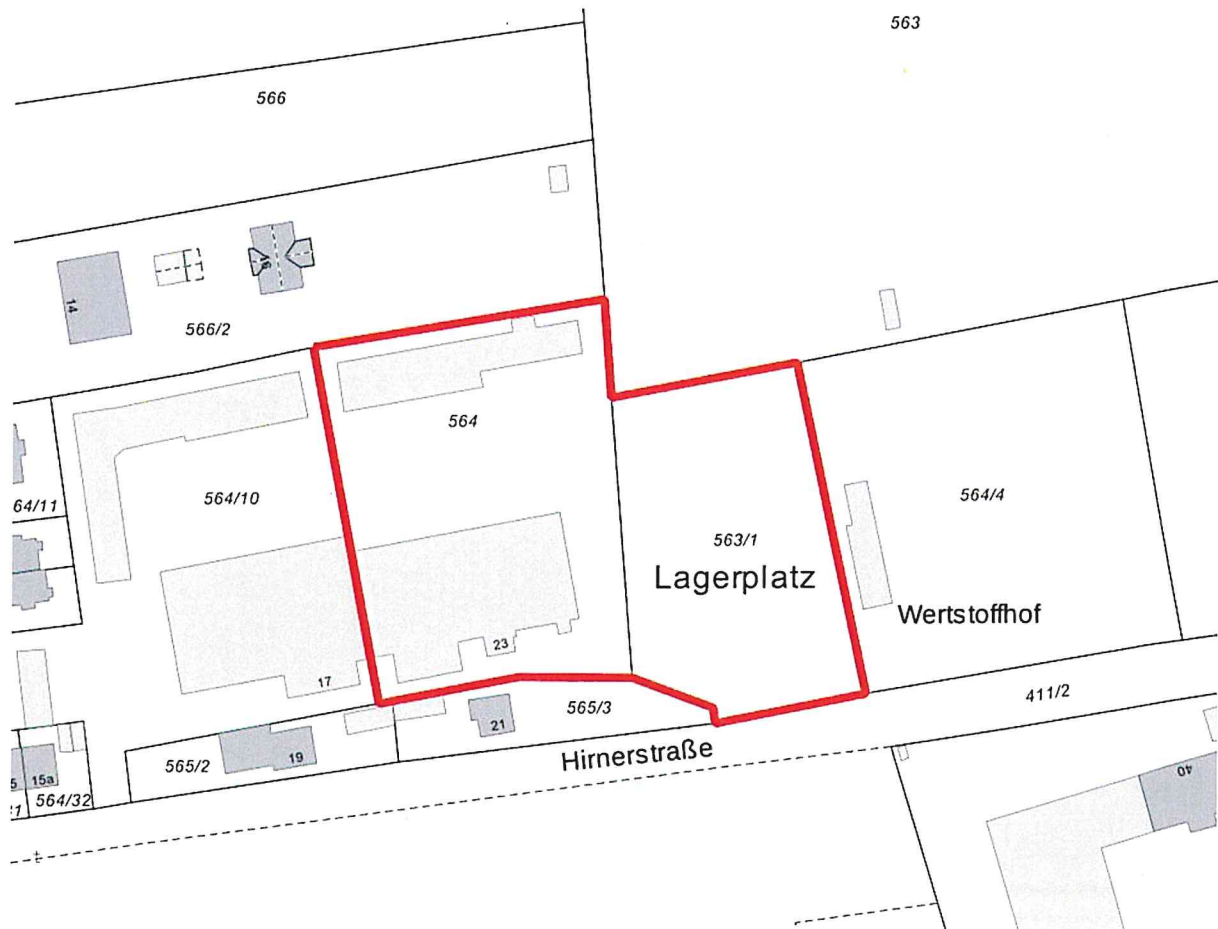


Erste Bürgermeisterin

Ortsüblich bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Anzing und durch Anschlag an der Amtstafel vom 11.04.2024 bis 12.05.2024 l.A.

Finauer

**Lageplan zur Veränderungssperre vom 05.04.2022 für das Gebiet
des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 55 „Hirnerstraße Nord-Ost“**



Anzing, den 11.04.2024

Kathrin Alte
Erste Bürgermeisterin